

Hinweise des IKW zur Wirksamkeit und zur Auslobung von Sonnenschutzmitteln

– unter Berücksichtigung der „[Empfehlung der Kommission](#) vom 22. September 2006 über die Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln und diesbezügliche Herstellerangaben“.

Stand: April 2022

Diese Hinweise sind nur anzuwenden auf Sonnenschutzmittel im Sinne der in der Empfehlung der EU-Kommission festgelegten Definition. Kosmetische Mittel z. B. zur Hautpflege, die als Sekundärnutzen einen Schutz vor UV-Strahlen bieten, können grundsätzlich ebenfalls mit bestimmten Kennzeichnungselementen für Sonnenschutzmittel versehen werden, sofern die dazugehörigen Kriterien und Bestimmungsmethoden eingehalten werden.

Methode zur Bestimmung des UV-B-Schutzes

Der Lichtschutzfaktor (LSF) sollte vorzugsweise nach dem Standard [ISO 24444:2019](#) oder nach einer alternativen Methode mit korrelierenden Ergebnissen bestimmt werden.

Weitere Hinweise und Erläuterungen finden sich in den folgenden Empfehlungen von Cosmetics Europe:

- Cosmetics Europe Recommendation N° 25 (2013): [Use of appropriate validated methods for evaluating sun product protection](#)
- Cosmetics Europe Recommendation N° 26 (2022): [Use of alternative methods to ISO 24444:2019](#)

Angabe des Lichtschutzfaktors (LSF)

Ergebnis der Bestimmung des LSF nach ISO 24444:2019

Der LSF gibt den Mittelwert aus den Einzelbestimmungen an mindestens 10 und maximal 20 Probanden an. Zusätzlich zum Mittelwert wird das Vertrauensintervall bei Berücksichtigung einer 95%igen Wahrscheinlichkeit angegeben. Eine LSF-Bestimmung ist nur gültig, wenn das Vertrauensintervall kleiner als 17 % ist.

Beispiel: $10,6 \pm 1,6$

Dies bedeutet, dass der mittlere LSF der gegebenen Stichprobe mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % in den Bereich von 9,0 bis 12,2 fällt.

Werden hohe LSF angegeben, so sollte in jedem Fall die mögliche Variabilität der LSF berücksichtigt werden. Bestätigende Messungen in verschiedenen Instituten sind hier empfehlenswert.

SCHÖNHEITSPFLEGE"

KOMPETENZPARTNER IM IKW

Angabe des LSF und der Produktkategorien

Der mittlere gefundene LSF wird zur nächst niedrigeren, in der LSF-Klassifizierungstabelle (siehe unten) angegebenen Zahl abgerundet. Diese Zahl stellt die maximale LSF-Angabe dar. LSF-Testergebnisse dürfen nicht zur nächst höheren Zahl in der LSF-Klassifizierungstabelle aufgerundet werden.

Die LSF sind beschränkt auf die in der LSF-Klassifizierungstabelle ausdrücklich genannten Zahlen. Demnach ist der niedrigste LSF eines Sonnenschutzmittels 6 und der höchste 50+ (entspricht einem gemessenen LSF von mehr als 60).

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Produktkategorien und LSF-Zahlen sollten auf den Produkten angegeben werden:

Produktkategorie	LSF
niedrig <i>oder</i> Basis	6, 10
mittel	15, 20, 25
hoch	30, 50
sehr hoch	50+

Der LSF sowie die Produktkategorie sollten gut sichtbar auf dem Etikett des Produktes angegeben werden. Die Produktkategorie sollte mindestens genau so gut erkennbar wie der LSF angegeben werden.

Methode zur Bestimmung des UV-A-Schutzes

Der UV-A-Schutz sollte vorzugsweise nach dem Standard [ISO 24443:2021](#) (*in vitro*) oder alternativ nach [ISO 24442:2011](#) (*in vivo*) bestimmt werden.

Weitere Hinweise und Erläuterungen finden sich in der folgenden Empfehlung von Cosmetics Europe:

- Cosmetics Europe Recommendation N° 25 (2013): [Use of appropriate validated methods for evaluating sun product protection](#)

Auslobung des UV-A-Schutzes

Jedes Sonnenschutzmittel sollte einen UV-A-Schutz aufweisen, der mindestens 1/3 des ausgewiesenen Lichtschutzfaktors beträgt. Die Auslobung sollte mittels des nachstehenden Symbols erfolgen:



Bestimmung der kritischen Wellenlänge

Zusätzlich zur Bestimmung des LSF und des UV-A-Schutzes nach den o. g. Methoden sollte auch die kritische Wellenlänge ermittelt werden (370 nm; nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der [Empfehlung der Kommission](#) vom 22. September 2006).

SCHÖNHEITSPFLEGE"

KOMPETENZPARTNER IM IKW

Warnhinweise

In den Werbeaussagen sollten Angaben unterbleiben, die geeignet sind, Verbraucher zu exzessivem Sonnenbaden anzuregen. Insbesondere sollten keine Angaben gemacht werden, die einen vollständigen Schutz der Produkte vor UV-Strahlen vermuten lassen, wie z. B.:

„Sunblock“, „Sunblocker“, „vollständiger Schutz“, „Schutz für den ganzen Tag“ o. ä.

Im Rahmen der Produktbeschreibungen sollte grundsätzlich immer auch auf die Gefahren einer übermäßigen Sonnenexposition hingewiesen werden.

Folgende Anwendungs- bzw. Warnhinweise sollten in dieser oder ähnlicher Form auf allen Sonnenschutzmittelpackungen angegeben werden (ausgenommen bei UV-Schutzstiften für die Lippen¹):

- Intensive Mittagssonne vermeiden.
- Vor dem Sonnen auftragen.
- Mehrfach auftragen, um den Lichtschutz aufrechtzuerhalten, insbesondere beim Schwitzen oder nach dem Schwimmen und Abtrocknen.
- Sonnenschutzmittel großzügig auftragen. Geringe Auftragsmengen reduzieren die Schutzleistung.
- Babys und Kleinkinder vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Für Babys und Kleinkinder schützende Kleidung sowie Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF größer als 25) verwenden.
- Auch Sonnenschutzmittel mit hohen Lichtschutzfaktoren bieten keinen vollständigen Schutz vor UV-Strahlen.

¹ UV-Schutzstifte für die Lippen müssen nach Art. 19 EG-Kosmetik-Verordnung in jedem Fall mit allen wichtigen Hinweisen versehen sein, die für eine sichere Anwendung der Produkte relevant sind. Inwieweit darüber hinaus den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch allgemeine Hinweise und grundsätzliche Empfehlungen zum Sonnenschutz zur Verfügung gestellt werden – beispielsweise als Aufdruck auf der Verpackung, als Infotext auf der Website des Herstellers oder in Form einer sonstigen produktbegleitenden Kommunikation – bleibt eine individuelle Entscheidung im Einzelfall.